

Offener Brief an Staatssekretärin Octavie Modert

Sendung Nôl op den Kapp vom 25. Februar 2008 zum neuen Hundegesetz 4985

In erwähnter Sendung meinten Sie, die Tiere seien in der Verfassung als „Lebewesen“ verankert. Tatsache ist, dass sich der Artikel 11bis wie folgt liest: „L'Etat garantit la protection de *l'environnement humain et naturel* ... **Il promeut la protection et le bien-être des animaux.**“ Anders ausgedrückt; die Tiere werden ausgegrenzt indem ihr Schutz und ihr Wohlbefinden nicht vom Staat „garantiert“ sondern ausschließlich „gefördert“ wird. Vom Tier als „Lebewesen“, kein Wort!

Die Ausbildung der Jagdhunde an lebenden Tieren ist laut Großherzoglichem Reglement vom März 2000 verboten, und Sie behaupten, Jagdhunde würden - dank dieses Verbotes - nicht an lebenden Tieren ausgebildet. Die UCHL (Union Cynologique St. Hubert du Grand Duché de Luxembourg) scheint anderer Meinung zu sein, indem sie genau einen Monat nach diesem Verbot - nämlich im April 2000 - folgende nationale und internationale Bestimmungen festlegte: „...la FCI accordera les C.A.C.I.T. exclusivement aux épreuves organisées sur gibier vivant,(...) durant les jours ayant le caractère de chasse pratique, (...), sur gibier naturel tiré en présence des chiens, (...) lorsque le gibier est tiré sur l'ordre du juge,(...), lorsqu'un gibier vient à tomber blessé,...“? (Chasse & Chien 137/2001) Anders ausgedrückt: die Ausbildung und Prüfung der Jagdhunde an lebenden Tieren wird als normale und legale Jagdausübung getarnt. Die UCHL ist doch wohl nicht irgendein obskurer Hundeverein, dem das Großherzogliche Reglement unbekannt wäre?

Fakt ist, dass die Ausbildung und die Arbeitsprüfungen der Jagdhunde an lebenden Tieren offiziell unter der Bezeichnung „**Hundesport**“ geführt werden (Unterlagen vorhanden) und dazu ausgelegt sind, die Wesensqualitäten und Rassenmerkmale der verschiedenen Hunderassen, auch der Jagd-Hunderassen, national und international zu fördern und zu erhalten - also für die Zucht aller Hunderassen.

Sie sagen, dass die Jagdhunde nicht im Hundegesetz genannt werden. Das ist auch nicht notwendig, weil sie unter dem „Hundesport“ verankert sind. Der Gesetzestext 18 (1) „...le dressage des chiens au mordant ne peut être pratiqué que dans le cadre de l'entraînement et des épreuves sportives...“, **schafft somit eine juristische Grauzone, sozusagen als Gegenpol zum Grossherzoglichen Règlement!** Laut Artikel 18 (2) dürfen für die Ausbildung und Prüfung „**objets et matériels**“ verwendet werden, die aber auch nicht näher im Text definiert sind. Drei Wörter: „**exclus les animaux vivants**“ hätten jeglichem zukünftigen juristischen Tauziehen ein Ende bereitet.! Die Erklärung zum Artikel 18: „... le but du dressage des chiens au mordant ne doit avoir d'autre finalité que d'être de nature sportive afin de permettre la participation à des épreuves de travail nationales et internationales sportives...“ ist somit ganz im Sinne der nationalen und internationalen sportlichen Arbeit der Jagdhunde.

Juristisch gesehen, wird die Ausbildung der Jagdhunde an lebenden Tieren zukünftig nicht mehr anfechtbar sein, weil der Deckmantel vom unverfänglichen „Hundesport“ sowie ein nicht näher bezeichnetes „Ausbildungs-Objekt“ Spielraum für ganz unterschiedliche juristische Interpretationen einräumen wird. Ein herber Rückschlag für den Tierschutz!

Um das Ganze etwas „anschaulicher“ zu gestalten, hier eine besonders ausgefallene Variante der Ausbildung und Prüfung an lebenden Tieren: Verschiedene Jagdhunde müssen ihre Härte/Schärfe bei der Arbeit am Raubwild (Fuchs, Marder) und dem Raubzeug (Katzen) unter Beweis stellen, indem sie diese eigenständig verfolgen, angreifen und abwürgen. Ein jagdkundiger Zeuge, der „zufällig“ bei der „zufälligen“ Prozedur während einer „normalen und legalen Jagdausübung“ zugegen ist, unterzeichnet nach getaner „sportlicher Arbeit“ einen Härte/Würge-„Nachweis“. Um jeden Anschein einer Prüfung zu vermeiden, werden keine Zensuren über diese Würge-Leistungen veröffentlicht, sondern die Hundenamen werden im Zuchtverzeichnis mit HN, H, mS, RS als Zusatz oder dem Härtestrich (/) geführt. Dieser Ausweis ist wiederum Bedingung für verschiedene andere Prüfungen, so. z.B. auch bei der Prüfung auf den Hasen.(Unterlagen vorhanden).

Wie das Opfer nach der „sportlichen Arbeit am Raubwild oder Raubzeug“ aussieht, wird wie folgt erklärt: " ... *stöbert ein Hund in einem Maisfeld, greift dort eine wildernde Katze, würgt sie und bringt sie seinem Führer, so ist das zumindest im Sinne des Jagdschutzes eine gute Sache ...*" (St. Hubert Club, *Chasse & Chien* 106/95). " ... *alle Knochen sind gebrochen und das Fleisch ist blutunterlaufen...*" (*Chasse & Chien* 109/96).

Merkwürdigerweise wurde während der Diskussion in der Abgeordnetenkommission von allen Abgeordneten- egal welcher Farbe – der Artikel 19 übergangen, und auch im NÖL haben Sie auf das Jagdgesetz verwiesen. Nun ist es aber so, dass im aktuellen Jagdgesetz die Ausbildung und die Prüfungen der Jagdhunde gar nicht vorkommen und das „Jagen“ der Hunde auch nicht klar definiert ist. Besagter Artikel 19 hält aber fest, dass jegliche territoriale Einschränkung oder Leinenpflicht (Artikel 2) für die „chiens au mordant dans le cadre de l’entraînement et des épreuves d’aptitude des chiens utilisés pour la chasse et pendant l’exercice légal de la chasse“ aufgehoben wurde. Der Zusatz : « **uniquement sur les terrains inclus dans le syndicat de chasse** » hätte eine eventuelle Fehlinterpretation aus dem Wege geräumt. Somit wird den Jagdhunden erstmals „freie Bahn zum Jagen“ zugestanden, d.h. auch in jagdfreien Gebieten, Wohngebieten, Radpisten usw. Ein erstes juristisches Gutachten sieht in dieser Formulierung eine flagrante Verletzung der rezenten Urteile vom Verwaltungsgericht und deren Bestätigung durch den Gerichtshof für Menschenrechte aus Straßburg.

Yvette Wirth
Sektion Lëtzebuerg,
Vogelschutz-Komitee